

› STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 14.04.2016

Berlin, 28. April 2016

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2012 Umsatzerlöse von mehr als 110 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 8,6 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 46 Prozent in der Strom-, 59 Prozent in der Erdgas-, 80 Prozent in der Trinkwasser-, 65 Prozent in der Wärmeversorgung und 26 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Einleitung

Der VKU begrüßt, dass das Bundeswirtschaftsministerium mit dem Referentenentwurf eine gute Basis für die fristgerechte Einführung von Ausschreibungen für Windenergie, Photovoltaik und Biomasse geschaffen hat, damit ab 2017 der überwiegende Anteil des in neuen Anlagen erzeugten Erneuerbare-Energien-Stroms über Ausschreibungen gefördert werden kann.

Ausschreibungen sind eine große Herausforderung für die Projektierer von EEG-Anlagen, insbesondere im Bereich der Windenergie. Vor dem Hintergrund, dass Windenergie in Zukunft den mit Abstand größten Beitrag zur Stromerzeugung leisten wird, ist für den VKU von besonderer Bedeutung, dass die Akteursvielfalt aufrechterhalten bleibt. Hierbei geht es um weitaus mehr als um die Schaffung von besonderen Bedingungen für einzelne Bürgerenergieprojekte, sondern es geht darum, eine Oligopolisierung des zukünftigen Stromerzeugungsmarktes zu verhindern. Die wohl wichtigste Stellschraube für den Erhalt der Akteursvielfalt ist die Größe der Ausschreibungsmengen. Sind die Ausbaumengen zu klein, um als Bieter eine realistische Chance auf einen Zuschlag zu haben, werden sich viele Akteure, darunter auch Stadtwerke, aus dem Markt zurückziehen müssen und das Feld wenigen Großkonzernen überlassen.

Fakt ist, dass schon das Ausschreibungssystem als solches bei vielen Akteuren auf große Skepsis stößt. Der VKU hat die Einführung des Ausschreibungsmodells gleichwohl frühzeitig gefordert und unterstützt, sich hierbei aber darauf verlassen, dass den Teilnehmern keine unnötigen Hürden auferlegt werden.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat – dies wird sehr positiv bewertet - bei der Ausgestaltung der Verfahrensregeln darauf geachtet, die Zugangshürden möglichst gering zu halten. Auf Basis eines breit angelegten Diskussionsprozesses hat das Ministerium ein intelligentes Ausschreibungsdesign entwickelt, das den Ansprüchen an Einfachheit, Transparenz und Fairness in hohem Maße gerecht wird. Es wäre sehr bedauerlich, wenn diese Bemühungen dadurch zunichte gemacht würden, dass keine ausreichenden Windkapazitäten in die Ausschreibung gegeben werden. Gerade in der Einführungsphase ist es wichtig, die Mengen auszuschreiben, die für einen vielfältigen Bieterwettbewerb erforderlich sind. Es sollte vermieden werden, das Ausschreibungsrisiko durch eine unangemessene Begrenzung der Ausschreibungsmenge unnötig zu verschärfen.

Daher plädiert der VKU für feste Ausschreibungsmengen. Nach Einschätzung des VKU wäre es aus Sicht der Windprojektierer jedoch vertretbar, wenn im Interesse der Einhaltung des Ausbaukorridors 2 GW netto ausgeschrieben werden und nicht 2,5 GW netto wie im EEG 2014 angekündigt.

Sonderregelungen zugunsten einzelner Akteursgruppen sieht der VKU hingegen kritisch. Sie sind in hohem Maße missbrauchsanfällig und bergen das Risiko, von Akteuren ausgenutzt zu werden, für die diese Regelungen nicht gedacht sind. So könnten Projektierer dazu verleitet werden, Projekte bewusst so zuzuschneiden, dass sie damit unter die

Ausnahmeregelungen fallen.

Zudem erhöht die Einführung zusätzlicher Sonderregelungen die Komplexität des Ausschreibungssystems, ohne dass dem ein wirklicher Mehrwert gegenübersteht.

Sollte sich der Gesetzgeber jedoch dazu entscheiden, die Bürgerenergie im EEG zu privilegieren, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Bürgerenergie in ihrer gesamten Bandbreite berücksichtigt wird. Insbesondere darf es nicht dazu kommen, dass nur kleine, privilegierte Gruppen in den Genuss einer Sonderbehandlung kommen. Zudem ist darauf zu achten, dass Bürger nicht dazu verleitet werden, Windprojekte im Alleingang und auf eigenes Risiko durchzuführen, z. B., weil eine Kooperation den Verlust der Privilegierung zur Folge hätte. Gerade auf lokaler Ebene sind Kooperationen ein wichtiges Instrument für eine bürgernahe Energiewende.

Der Ausbau der Windenergie an Land sollte grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet stattfinden, damit die inländischen Potenziale genutzt werden. Nach Einschätzung des VKU werden die vom BMWi vorgeschlagenen Korrekturfaktoren dem Ziel eines bundesweiten Ausbaus nicht gerecht, da sie Windkraftanlagen an Standortgütern zwischen 60 und 80 Prozent deutlich benachteiligen und Standortgütern oberhalb von 110 Prozent deutlich bevorzugen. Der VKU hat auf der Grundlage von Modellberechnungen eigene Korrekturfaktoren ermittelt und empfiehlt dem Bundeswirtschaftsministerium, sich an diesen zu orientieren.

Im Einzelnen nimmt der VKU zum Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2, Grundsätze des Gesetzes

Änderungsvorschlag des VKU:

Der VKU unterstützt die Einführung von Ausschreibungen im EEG.

Begründung:

Mit Ausschreibungen wird ein Wettbewerb um Fördermittel initiiert, so dass diejenigen Projekte gefördert werden, die mit den geringsten Fördersummen auskommen. Dies verbessert die Kosteneffizienz des EEG. Eine kosteneffiziente Förderung ist wichtig, damit die Stromkunden, die den Ausbau über die EEG-Umlage finanzieren, nicht stärker als nötig belastet werden.

§ 3, Begriffsbestimmungen

Änderungsvorschläge des VKU:

§ 3 Nr. 1, Anlagenbegriff bei Solaranlagen

Die Klarstellung, dass bei PV-Anlagen künftig der enge Anlagenbegriff gilt, sollte nicht nur für alle Neuanlagen, sondern auch für alle bestehenden PV-Anlagen gelten.

§ 3 Nr. 1, thermische Verwertung aus Abfällen und Reststoffen

Der bei der thermischen Abfallverwertung in EEG-Anlagen aus nicht erneuerbaren Anteilen erzeugte Strom sollte Strom aus erneuerbaren Energien gleichgestellt werden. Dies bezieht sich auf die Ansprüche auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung (Einspeisemanagement) sowie auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen.

§ 3 Nr. 15, Definition „Bürgerenergiegesellschaft“

a) Besondere Ausschreibungsbedingungen sollten nicht nur für Projekte von Bürgerenergiegesellschaften, sondern auch für Windprojekte gelten, an denen Bürgerenergiegesellschaften beteiligt sind. Dies ist aber in § 36f zu regeln. In § 36f sollte auch geregelt sein, dass eine Mindestzahl an Bürgern an einem Projekt beteiligt sein muss. Diese Mindestzahl sollte sich an der Projektgröße orientieren. (Vgl. im Einzelnen die VKU-Vorschläge zu § 36f Ref-E)

b) Es sollen auch Bürger einbezogen werden, die jenseits einer Landkreisgrenze, aber nicht weiter als 50 km von der Anlage entfernt wohnen.

§ 4 Nr. 33, Definition „Letztverbraucher“

Die (Zwischen-)Speicherung von Strom darf nicht als Letztverbrauch eingeordnet werden.

Begründung:

Zu 1., Anlagenbegriff PV

Der Anlagenbegriff entscheidet über vergütungsrelevante Faktoren (Vergütungsschwellen, Inbetriebnahmezeitpunkt) und ist somit immer schon eine wichtige Investitionsgrundlage gewesen. PV-Anlagenbetreiber, die bei ihren Investitionsentscheidungen im Vertrauen auf die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung den engen Anlagenbegriff zugrunde gelegt haben, sind in diesem Vertrauen schutzwürdig.

Zwar ist in § 57 Absatz 5 Ref-E vorgesehen, dass Anlagenbetreiber infolge der Entscheidung des BGH vom 4.11.2015 (BGH VIII ZR 244/14) innerhalb von 2 Jahren nicht mit Rückforderungsansprüchen der Netzbetreiber rechnen müssen. Allerdings sollen nur die Rückforderungspflichten, nicht aber die Rückforderungsansprüche entfallen.

Außerdem entfallen die Rückforderungspflichten nur für zwei Jahre, das heißt, nach diesem Zeitraum leben sie wieder auf, und zwar für alle Zahlungen, die seit Inbetriebnahme der Anlage bzw. seit dem Ereignis gezahlt worden sind, auf das sich die BGH-Entscheidung bezieht.

Dem Wortlaut nach umfasst diese Regelung daher nur eine Verzögerung der Rückforde-

rungspflicht, aber keinen endgültigen Wegfall, selbst nicht für die betreffende 2-Jahres-Zeitdauer.

Der Schutz der Anlagenbetreiber in ihrem Vertrauen auf die Validität der Entscheidungen der Clearingstelle EEG wird nur dann erreicht, wenn die Rückforderungspflichten und damit auch die Rückforderungsansprüche der Netzbetreiber in den genannten Fällen dauerhaft entfallen.

Nur so kann der Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber und damit der Schutz der von ihnen getätigten Investitionen gewährleistet werden. Für einen umfassenden Vertrauensschutz ist es unabdingbar, dass die Bestandsanlagen für den kompletten Förderzeitraum so vergütet werden, wie es dem zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geltenden Anlagenbegriff entspricht.

Hinzu kommt, dass Bestandsanlagen nicht schlechter behandelt werden dürfen als Neuanlagen. Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten darf der enge Anlagenbegriff nicht ausschließlich für Neuanlagen vorbehalten sein.

Zu 2., thermische Verwertung aus Abfällen und Reststoffen

Bei der Verwertung gemischter Abfälle (Hausmüll u. ä.) wird Strom zugleich aus biologisch abbaubaren und biologisch nicht abbaubaren Anteilen erzeugt. Diese Anlagen sind auch bisher schon EEG-Anlagen.

Als EEG-Strom anerkannt wird jedoch bis jetzt nur der aus erneuerbaren Energien, hier den biologisch abbaubaren Anteilen der Abfälle, erzeugte Strom. Die gesamte in der thermischen Verwertung aus Abfällen und Reststoffen zurückgewonnene Energie ist jedoch umweltfreundlich und klimaneutral, denn die bei dieser Form der Energierückgewinnung operativ entstehenden Treibhausgasemissionen sind dem Lebenszyklus und Kohlenstofffußabdruck der entsorgten Produkte zuzurechnen. So legt es zum Beispiel das „Greenhouse Gas Protocol, Category 5: Waste Generated in Operations“ von WBCSD und WRI fest.

Diese Energie sollte deshalb den erneuerbaren Energien und Grubengas gleichgestellt werden. Die Gleichstellung ist insbesondere notwendig, um die Rechtsstellung von Anlagen, die neben erneuerbaren Abfällen auch andere Abfälle einsetzen, zu klären, etwa im Hinblick auf Einspeisemanagement oder Herkunftsnachweise.

Zu 3., Definition „Bürgerenergiegesellschaft“

a) Besondere Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften

Die Definition als solche bietet keine Gewähr, dass die damit verbundenen Sonderrechte der Bürgerenergie in ihrer Gesamtheit zugute kommen. Nach dem Referentenentwurf (§ 3 Nr. 15 in Verbindung mit § 36f) soll es ausreichen, dass sich zehn natürliche Personen zu einer Bürgerenergiegesellschaft zusammenfinden.

Damit werden kleine Akteursgruppen, die einen Zugriff auf Grundbesitz haben, bevorzugt. Ob ein solches Projekt auch für andere Bürger geöffnet wird und dauerhaft in Bür-

gerhand bleibt, spielt im Referentenentwurf keine Rolle. Damit wird weder sichergestellt, dass möglichst viele Menschen eine Beteiligungsmöglichkeit - z.B. über eine aktive Bürgerenergiegenossenschaft - erhalten, noch dass die entwickelten Windparks langfristig in diesem Streubesitz gehalten werden. Beides hält der VKU sowohl für die Akteursvielfalt einer zukünftigen Energielandschaft als auch zur Förderung der Akzeptanz für unverzichtbar.

Daher schlägt der VKU vor, dass die Mindestpersonenzahl erhöht werden sollte. Es wäre sinnvoll, die Mindestpersonenzahl von der Projektgröße abhängig zu machen. Bei der Projektierung einer einzelnen WEA kann es bei einer Mindestzahl von 10 Bürgern bleiben. Bei der Projektierung von zwei WEA sollten 20 Bürger beteiligt sein, bei drei WEA 30 Bürger usw.

Die Beschränkung, dass Bürgerenergiegesellschaften die jeweiligen Projekte allein durchführen müssen, sollte hingegen entfallen. Der Bürgerenergie in ihrer Gesamtheit ist nicht gedient, wenn Bürger durch das EEG 2016 veranlasst werden, Windprojekte im Alleingang und auf eigenes Risiko zu verwirklichen. Daher sollten die besonderen Ausschreibungsbedingungen gemäß § 36f auch für Projekte gelten, an denen Bürgerenergiegesellschaften maßgeblich beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten sind bei den VKU-Vorschlägen zu § 36f Ref-E beschrieben.

b) Landkreisgrenzen

Wenn Windparks in der Nähe von Landkreisgrenzen errichtet werden, sind die Interessen der Bürger auch über Landkreisgrenzen hinweg berührt. Daher sollten bei dem Kriterium des § 3 Nr. 15 b („mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen“) natürliche Personen berücksichtigt werden, die entweder

1. in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage errichtet werden soll, oder
2. innerhalb eines Radius von 50 km um die Anlage herum

mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Zu 4., Letztverbraucher

Die Definition der Letztverbrauchereigenschaft von Speichern hat Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle beziehungsweise deren Rechtssicherheit. Zudem ist die Abgabenlast in unterschiedlichen Geschäftsmodellen nicht einheitlich und hängt an der Stromentnahme. Energiespeicher können Energie aufnehmen, für einen gewissen Zeitraum zwischenspeichern und danach die Energie wieder abgeben. Die Zwischenspeicherung ist also das Wesen dieser Technologie.

Der Erhebungstatbestand stammt noch aus einer Welt mit der Vorstellung, dass Stromentnahme aus dem Netz und der Verbrauch zwangsläufig zeitlich zusammenfallen. Damit wird die Entnahme aus dem Netz mit der Belastung des Verbrauchs gleichgesetzt. Dies ist in einem Energiesystem mit Speichern, in dem Stromentnahme und Verbrauch

durchaus zeitlich auseinanderfallen können, keine sinnvolle Handhabung.

Ziel der Erhebungstatbestände ist es, den Verbrauch und nicht nur den alleinigen Umsatz von Strom zu belasten. Die Belastung der Entnahme aus dem Netz und des zeitlich später anfallenden Verbrauchs wäre eine Doppelbelastung. Deshalb sollte die Letztverbraucherdefinition in § 3 Nr. 33 EEG präzisiert werden. Es muss deutlich werden, dass im Fall der Zwischenspeicherung kein Letztverbrauch vorliegt.

Insbesondere Power-to-Gas-Anlagen stellen eine interessante und zukunftssträchtige Speicheroption dar. Wenn Power-to-Gas-Anlagen für den Strombezug Abgaben und Umlagen zahlen müssen, erschwert dies sowohl die Entwicklung neuer, als auch den wirtschaftlichen Betrieb bestehender Power-to-Gas-Projekte. Dies ist angesichts der wichtigen Funktion und dem Potenzial dieser Technologie nicht sinnvoll.

Strom kann durch Power to Gas in Niedriglastzeiten wirtschaftlich zwischengespeichert werden und umgekehrt zu Spitzenlastzeiten den Bedarf nach zusätzlich installierter Stromerzeugungskapazität reduzieren. Insbesondere Strom aus erneuerbaren Energien kann vom Erzeugungszeitpunkt entkoppelt und so besser und umfangreicher genutzt werden. Dies trägt sowohl zur Schonung erneuerbarer Naturgüter, als auch allgemein zu einem effizienteren und ressourcenschonenderen Umgang, auch mit fossilen Energien bei. Der Einsatzbedarf für fossile Energieträger wird verringert und eine zusätzliche Einsparung von Treibhausgasemissionen ermöglicht.

§ 4, Ausbaupfad

Änderungsvorschläge des VKU:

Der VKU unterstützt die Zielsetzung, das Ausschreibungsvolumen an der Einhaltung des Ausbauziels von maximal 45 Prozent Erneuerbaren-Anteil im Jahr 2025 auszurichten.

Gleichwohl lehnt der VKU die im Referentenentwurf vorgeschlagene Berechnungsmethodik („Windformel“) ab, mit der die Windenergie an Land zu einem Ausbau-Puffer werden soll.

Wind an Land darf nicht anders behandelt werden als Wind auf See, Photovoltaik und Biomasse. Daraus ergibt sich:

1. Für alle Segmente sollten feste Ausschreibungsmengen vorgegeben werden.
2. Alle Segmente sollten auf die Einhaltung des Ausbaukorridors verpflichtet werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt der VKU für Windenergie an Land eine jährliche Ausschreibungsmenge von 2.000 MW netto vor.

Sollte der Gesetzgeber die vom Bundeswirtschaftsministerium vorgeschlagene Berechnungsmethode präferieren, fordert der VKU eine gesetzlich festgelegte Mindestausschreibungsmenge in Höhe von 2.000 MW netto.

Begründung:

Mit dem EEG 2014 hat der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, den Fokus des Zubaus in Zukunft auf die kostengünstigeren Technologien wie Wind an Land und PV zu legen. Für Windenergie an Land wurde deshalb ein jährlicher Ausbau von 2,5 GW netto festgelegt. Damit hat der Gesetzgeber die Erwartung geweckt, dass genau diese Mengen auch jedes Jahr ausgeschrieben werden. Unternehmen, die seitdem Investitionsentscheidungen zugunsten von Windparks getroffen haben, haben auf den Bestand dieser gesetzgeberischen Entscheidung vertraut.

Andererseits stellt sich nun heraus, dass der Ausbaukorridor, den dasselbe Gesetz (!) für die erneuerbaren Energien insgesamt festgelegt hat (maximal 45 Prozent in 2025), mit jährlich 2,5 GW Windzubau netto scheinbar nicht einzuhalten ist.

Auch die übrigen Akteure der Energiewirtschaft, insbesondere die Betreiber der Verteilnetze, haben Investitionsentscheidungen getroffen und sich dabei auf den Ausbaukorridor verlassen. Ihr Interesse am Bestand gesetzgeberischer Entscheidungen ist ebenso schutzwürdig wie das Vertrauen der Windbranche auf die Einhaltung des Wind-Ausbaupfads. Die Netzbetreiber müssen den zu erwartenden Zuwachs der Einspeisung aus Wind- und Solarenergie einkalkulieren können, um die richtigen Investitionsentscheidungen (Netzausbau, intelligente Netze) zum richtigen Zeitpunkt zu treffen. Für eine vorausschauende Netzplanung sind ein verlässlicher Ausbaupfad und ein gleichmäßiges Ausbautempo eine wichtige Grundlage. Daher darf der Ausbaukorridor des EEG 2014 nicht in Frage gestellt werden.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Ausbaukorridors, zu verhindern, dass die Kosten der EEG-Förderung außer Kontrolle geraten. Diesem Zweck ist nicht gedient, wenn der Korridor zur Disposition gestellt wird, weil der Zuwachs der Erneuerbaren Energien die Erwartungen übertroffen hat. Daher setzt eine effektive Mengensteuerung auch die Bereitschaft voraus, die Ausbaumengen zu drosseln, wenn sich ein Überschreiten des Korridors anders nicht vermeiden lässt.

Industrieunternehmen, Gewerbetreibende und Privathaushalte tragen heute schon eine erhebliche Finanzierungslast. Diese resultiert nicht nur aus der EEG-Umlage, sondern auch aus anderen Kostenbestandteilen, die sich infolge des Erneuerbare-Energien-Ausbaus erhöhen, insbesondere die EEG-bedingten Netzausbaukosten oder die Kosten beim Management von Netzengpässen. Um die Akzeptanz der Energiewende langfristig zu sichern, sollte vermieden werden, dass die Stromkosten infolge der Energiewende zu stark ansteigen. Auch dies spricht dafür, das Tempo des Ausbaus nicht zu beschleunigen, sondern im Ausbaukorridor des EEG zu bleiben.

Die Lösung kann aber nicht sein, für Wind an Land jährlich immer nur die Differenz zwischen EE-Ausbauziel (45 Prozent in 2025) und dem Zubau der anderen Technologien auszuschreiben (sog. Windformel). Diese Herangehensweise lehnt der VKU ab.

Windenergie an Land würde damit als „Ausbaupuffer“ die alleinige Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtauszieles der erneuerbaren Energien tragen. Damit würde ausgerechnet die Energiequelle, die aufgrund ihrer Kosteneffizienz und ihres Potenzials zur zentralen Säule der Energieversorgung werden soll, mit hohen Unsicherheiten und Investitionsrisiken belastet, während für Wind auf See, Photovoltaik und Biomasse mit festen Ausschreibungsmengen vergleichsweise sichere Rahmenbedingungen geschaffen werden. Auch Projektierer von Windparks an Land brauchen sichere Rahmenbedingungen.

Bei Anwendung der Windformel wäre – einer Untersuchung des Ökoinstituts zufolge – damit zu rechnen, dass das Ausschreibungsvolumen im Zeitraum bis 2025 zwischen 1,0 und 4,0 GW schwankt¹. Selbst bei weniger extremen Schwankungen wären die meisten Projektentwickler nicht in der Lage, mit den damit verbundenen Unwägbarkeiten umzugehen. Bevor ein Unternehmen an einer Ausschreibung teilnimmt, hat es bereits mehrere Jahre in die Projektentwicklung investiert und erhebliche Kosten aufgebracht. Stadtwerke können solche Investitionen nur rechtfertigen, wenn sie sich von Anfang darauf verlassen können, dass Ausbauvolumina groß genug sind, um als Bieter eine realistische Chance auf einen Zuschlag zu haben.

Demnach könnte die Anwendung der Formel dazu führen, dass sich viele Akteure, darunter auch Stadtwerke, aus dem Markt zurückziehen und das Feld wenigen Großkonzernen überlassen. Dies würde bedeuten, dass die Windenergie an Land als das zukünftig wichtigste Segment der Stromerzeugung langfristig von wenigen Marktteilnehmern dominiert würde. Dies stünde in krassem Widerspruch zu dem Ziel der Akteursvielfalt (§ 2 Absatz 3). Bei allen Diskussionen über Sonderbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften darf der Gesetzgeber nicht aus den Augen verlieren, dass die Größe der Ausschreibungsmengen die wohl wichtigste Stellschraube für den Erhalt der Akteursvielfalt darstellt.

Damit die Einhaltung des Korridors gleichwohl gewährleistet ist, sollten die Ausschreibungsvolumina in allen Segmenten an der Einhaltung des Ausbaukorridors ausgerichtet werden. Problematisch ist hierbei allerdings, dass zum heutigen Zeitpunkt schwer zu sagen ist, welche Ausschreibungsmengen mit dem Ausbaukorridor in Einklang stehen.

Viele Faktoren, die das Verhältnis zwischen Ausschreibungsmenge und Ausbaukorridor beeinflussen (Stromverbrauch, Volllaststunden, EE-Ausbau in den übrigen Segmenten, Realisierungsquote etc.), sind ungewiss. Die diesbezüglichen Annahmen sind in der Branche und in der Wissenschaft sehr unterschiedlich.

So ist es durchaus möglich, dass der Trend zur Sektorkopplung dazu führt, dass zur Erreichung der Zielmarke von 45 % Erneuerbare-Energien-Strom im Jahr 2025 wesentlich

¹ Felix Chr. Matthes, Analyse unterschiedlicher Ansätze zur Festlegung der Ausschreibungsmengen im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2016 (EEG 2016), Kurzanalyse für das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 08.03.2016

mehr Windkraft erforderlich sein wird, als es nach den gegenwärtigen Annahmen des BMWi den Anschein hat.

Bei Abwägung aller Interessen erscheint eine feste Ausschreibungsmenge für Wind an Land in Höhe von jährlich 2,0 GW netto eine sinnvolle Größenordnung.

Sollte sich abzeichnen, dass diese Menge zu einer Überschreitung des Ausbaukorridors führt, hat der Gesetzgeber immer noch die Möglichkeit, in den folgenden Jahren nachzusteuern.

Sollte der Gesetzgeber trotz der hier vorgetragenen Argumente die vom Bundeswirtschaftsministerium vorgeschlagene Berechnungsmethode präferieren, fordert der VKU eine gesetzlich festgelegte Mindestausschreibungsmenge in Höhe von 2,0 GW netto.

Teil 2

Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung

Der VKU hat zu den Vorschriften in Teil 2 keine Änderungsvorschläge.

Teil 3

Zahlung von Marktprämie und Einspeisevergütung

§ 19, Zahlungsanspruch, Doppelförderungsverbot

Änderungsvorschlag des VKU:

Eine EEG-Förderung in Kombination mit einer Stromsteuerbefreiung soll für Bestandsanlagen weiterhin möglich sein. Bestandsanlagen sind hierbei EEG-Anlagen, aus denen vor dem 04.01.2016 zu irgendeinem Zeitpunkt Strom im Rahmen der geförderten Direktvermarktung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG vom Anlagenbetreiber an Letztverbraucher veräußert worden ist, zumindest aber sind solche Anlagen, Bestandsanlagen, die als Bestandsanlagen nach dem EEG 2014 gelten.

Begründung:

Derzeit ist vorgesehen, diese Regelung auf alle Anlagen anzuwenden, also auch auf solche, die vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen worden sind.

Seit Beginn der geförderten Direktvermarktung durch das EEG 2012 sind zahlreiche Anlagen errichtet worden, um kommunale Direktvermarktungskonzepte umzusetzen. Bei der Umsetzung ist auch die Stromsteuerbefreiung berücksichtigt worden. Auf dieser Grundlage sind z. B. bei Biomasseanlagen, die mit Biomethan betrieben werden, lang laufende Bezugsverträge für Biomethan mit einem entsprechend hohen Biomethanpreis abgeschlossen worden.

Falls die Stromsteuerbefreiung nun für diese Bestandsanlagen wegfallen sollte, so ist ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen nicht mehr möglich. Diese Regelung stellt einen Eingriff in den Vertrauensschutz dar.

Soweit die Bundesregierung weiterhin an ihrer Rechtsauffassung festhält, dass ein Ausschluss der Stromsteuerbefreiung für solche Anlagen, die eine Förderung nach dem EEG 2014 erhalten, aus beihilferechtlichen Gründen notwendig ist, ist aus Vertrauensschutzgesichtspunkten sicherzustellen, dass bei den Anlagen, die eine Förderung nach dem EEG 2012 oder früher erhalten, eine Kombination aus EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung weiterhin möglich bleibt.

§ 22, Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie

Änderungsvorschlag des VKU:

Soweit in den Übergangsregelungen auf den Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung oder Zulassung abgestellt wird (Biomasseanlagen: § 22 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe d), Windenergieanlagen an Land: § 22 Absatz 2 Nr. 5), sollte dieses Erfordernis dahingehend abgeändert werden, dass es auf den Zeitpunkt ankommt, an dem die Antrags- bzw. Genehmigungsunterlagen vollständig eingereicht wurden. Unter dieser Voraussetzung könnte der maßgebliche Zeitpunkt auf den 01.10.2016 vorverlegt werden.

Begründung:

Aktuell ist zu beobachten, dass Mitarbeiter von Genehmigungsbehörden für andere Aufgaben, unter anderem im Zusammenhang mit der Bewältigung des Flüchtlingszustroms, eingesetzt werden, so dass für die Bearbeitung der Genehmigungs- bzw. Zulassungsanträge weniger Personal zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund droht eine deutliche Verzögerung von Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Dies sollte nicht zu Lasten der Anlagenbetreiber/Projektierer gehen.

§ 22a, Prototypen

Änderungsvorschlag des VKU:

Die Information der Bundesnetzagentur, dass in einem Kalenderjahr Prototypen von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 125 MW als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, sollte mit dem Ausstellen der Registrierungsbestätigung an die Anlagenbetreiber und Netzbetreiber übermittelt werden.

Begründung:

Der Zeitpunkt, zu dem die Netzbetreiber von der Überschreitung der 125-MW-Schwelle erfahren, hat eine wichtige Bedeutung für die Abschlagszahlungen, die die Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber leisten. Erfolgt eine Information durch die Bundesnetzagentur

zeitverzögert, so hat der Anschlussnetzbetreiber gegenüber dem Anlagenbetreiber bereits eine Abschlagszahlung getätigt und muss diese zurückfordern, was zu Liquiditätsproblemen beim Netzbetreiber führen kann.

Aus diesem Grund sollte die Information mit dem Ausstellen der Registrierungsbestätigung übermittelt werden. Diese Information kann der Netzbetreiber zum Anlass nehmen, ab diesem Zeitpunkt Abschlagszahlungen zu leisten.

Abschnitt 3, Ausschreibungen (§§ 28 – 39c)

Änderungsvorschlag des VKU:

Sämtliche Anforderungen an Ausschreibungsteilnahme, Gebotsabgabe, Zuschlagserteilung und das Vorliegen besonderer Ausschreibungsbedingungen müssen abschließend durch die Bundesnetzagentur geprüft werden. Gleiches muss für die Anforderungen an die Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen gelten. Den Netzbetreibern dürfen in diesem Zusammenhang keine Prüfpflichten auferlegt werden.

Begründung:

Es würde für die jeweiligen Ausschreibungsrunden zu unnötigen Verzögerungen und Hemmnissen führen, wenn einzelne, vergütungsrelevante Voraussetzungen erst durch den Netzbetreiber geprüft werden müssten. Dies gilt insbesondere für die in § 38a Absatz 3 Ref-E vorgesehene Prüfpflicht des Netzbetreibers.

§ 36b, Höchstwert für Windenergieanlagen an Land

Änderungsvorschlag des VKU:

Für die Höhe der Gebote sollte kein Höchstwert festgesetzt werden.

Begründung:

Die Festlegung eines Höchstwertes widerspricht dem Grundsatz, dass die Fördersätze wettbewerblich ermittelt werden sollen, und erweckt den Eindruck, als zweifele der Gesetzgeber an seiner eigenen Entscheidung. Mit der Einführung von Ausschreibungen ist doch gerade beabsichtigt, dass die Förderung kosteneffizienter wird. Die Erfahrungen mit den Pilotausschreibungen bei der Freiflächen-PV haben gezeigt, dass sich bei einem funktionierenden Bieterwettbewerb kosteneffiziente Vergütungssätze herausbilden.

Zudem führt der Gesetzgeber Ausschreibungen auch deswegen ein, weil sich so der tatsächliche Förderbedarf exakter ermitteln lässt als im politischen Diskurs. Wenn nun die politisch ausgehandelten Vergütungssätze der Vergangenheit als Maßstab für die künftigen Ausschreibungsergebnisse herangezogen werden sollen, erscheint dies widersprüchlich.

Zumindest in der Anfangszeit sollte auf den Höchstpreis verzichtet werden, damit sich unter den neuen Bedingungen ein angemessenes Preisniveau ohne künstliche Obergrenze herausbilden kann, auch vor dem Hintergrund, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen des Wechsels in das einstufige Modell zusammen mit der Neudefinition des Referenzstandorts noch nicht gänzlich abgeschätzt werden können.

Der Höchstpreis liegt sehr nahe am aktuellen Vergütungsniveau. Es ist zwar richtig, dass auf diesem Niveau ein solider Zubau erfolgen konnte – jedoch auch nur im Umfeld sehr niedriger Fremdkapitalzinsen. Der sehr eng an das aktuelle Niveau angelegte Höchstpreis könnte sich als Ausbaubremse bzw. Bauverbot für windschwächere Standortklassen herausstellen, sobald das Zinsniveau sich wieder normalisiert und oder die Anlagenpreise gegenüber dem heutigen Stand steigen.

§ 36d, Erlöschen von Zuschlägen für Windenergie an Land

Änderungsvorschlag des VKU:

Die Verlängerung der Realisierungsfrist, die gemäß § 36d Absatz 2 Ref-E möglich ist, wenn das Projekt beklagt wird, sollte nicht im Ermessen der Bundesnetzagentur liegen („kann die Bundesnetzagentur [...] verlängern“), sondern kraft Gesetzes eintreten. Die Dauer der Verlängerung sollte, unter Beachtung gesetzlich festgelegter Kriterien, einvernehmlich zwischen Anlagenbetreiber und Bundesnetzagentur geregelt werden.

Begründung:

Im Sinne der Rechtssicherheit sollten die Akteure im Vorfeld wissen, unter welchen Voraussetzungen ihnen welche Verlängerungsmöglichkeiten zustehen, falls ein Projekt beklagt wird. Gleichwohl dürfen die Verlängerungsfristen nicht starr sein, da dies Projektgegner zu taktischen Verhalten veranlassen könnte, mit dem Ziel, ein Projekt so lange zu beklagen, bis die Realisierungsfrist abgelaufen ist.

§ 36f, Besondere Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften

Vorbemerkung

Grundsätzlich sieht der VKU Sonderregelungen zugunsten einzelner Akteursgruppen kritisch. Sonderregelungen sind in hohem Maße missbrauchsanfällig. Sie bergen das Risiko, dass sie von Akteuren ausgenutzt werden, für die sie nicht gedacht sind, und können Projektierer dazu verleiten, Projekte so zuzuschneiden, dass sie unter die Ausnahmeregelungen fallen. Dies könnte dazu führen, dass sich die Projektplanung darauf konzentriert, das Ausschreibungserfordernis aus Gründen der Risikominimierung zu umgehen, z. B. indem größere Projekte in kleine Einheiten aufgeteilt werden. Zudem erhöht die Einführung zusätzlicher Sonderregelungen die Komplexität des Ausschrei-

bungssystem, ohne dass dem ein wirklicher Mehrwert gegenübersteht.

Sollte sich der Gesetzgeber jedoch dazu entscheiden, die Bürgerenergie im EEG zu privilegieren, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Bürgerenergie in ihrer gesamten Bandbreite berücksichtigt wird. Insbesondere darf es nicht dazu kommen, dass nur kleine, privilegierte Gruppen in den Genuss gesonderter Bedingungen kommen. Zudem ist darauf zu achten, dass Bürger nicht dazu verleitet werden, Windprojekte im Alleingang und auf eigenes Risiko durchzuführen, z. B. weil die Kooperation mit einem Stadtwerk den Verlust der Privilegierung zur Folge hat. Gerade auf lokaler Ebene sind Kooperationen ein wichtiges Instrument für eine erfolgreiche bürgernahe Energiewende.

Änderungsvorschläge des VKU:

1. Die besonderen Ausschreibungsbedingungen sollten nicht nur für Projekte einzelner Bürgerenergiegesellschaften gelten, sondern auch für Projekte, an denen Bürgerenergiegesellschaften beteiligt sind. Maßgeblich sollte sein, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens 25 Prozent der Stimmrechte bei Bürgerenergiegesellschaften liegen.

2. Die besonderen Ausschreibungsbedingungen sollten nur dann zur Anwendung kommen, wenn an dem jeweiligen Projekt

10 Bürger bei Errichtung einer WEA,

20 Bürger bei Errichtung von zwei WEA,

30 Bürger bei Errichtung von drei WEA,

40 Bürger bei Errichtung von vier WEA und

50 Bürger bei Errichtung von fünf oder mehr WEA

unmittelbar oder mittelbar (über Bürgerenergiegesellschaften) beteiligt sind.

Begründung:

Zu 1.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung beschränkt sich auf Projekte, die jeweils von einzelnen Bürgerenergiegesellschaften entwickelt werden. In der Praxis werden Bürgerwindparks jedoch vielfach im Rahmen regionaler Kooperationen entwickelt. Es sind gerade diese Modelle, die einer großen Zahl von Bürgern eine Teilhabe ermöglichen. Der VKU kennt viele Beispiele für gelebte Kooperationen zwischen Stadtwerken und Bürgerenergiegenossenschaften, die durch eine breit gestreute, demokratische und langfristige Bürgerbeteiligung charakterisiert sind. Zum Teil zielen die Kooperationen darauf ab, dass sich die Bürger erst nach Errichtung des Windparks finanziell beteiligen. So wird das signifikante Entwicklungsrisiko (Planung, Bau und Errichtung) durch kommunale EVUs übernommen und den Bürgern eine faire und sichere Beteili-

gung an dem fertig entwickelten Projekt ermöglicht.

Der VKU befürwortet, dass die Energiewende weiterhin unter Beteiligung möglichst vieler Bürger fortgesetzt wird. Diesem Ziel ist jedoch nicht gedient, wenn die Bürgerenergiegesellschaften durch das EEG 2016 veranlasst werden, Windprojekte im Alleingang und auf eigenes Risiko zu verwirklichen. Nach den Erfahrungen vieler Stadtwerke sind viele Bürgerenergiegesellschaften dankbar, wenn Projekte durch erfahrene Partner vor Ort vorentwickelt werden und für Bürger und Genossenschaften zu einem Zeitpunkt geöffnet werden, wo eine Teilnahme zu vertretbaren Risiken möglich ist (d. h. nach Entfall der Bau- und Errichtungsrisiken). Auch diese Modelle gilt es zu schützen, wenn eine dauerhafte und breite Teilhabe der Bürger an der Energiewende gewünscht ist.

Zu 2.

Gleichwohl sollte gewährleistet sein, dass der Anwendungsbereich für die besonderen Ausschreibungsbedingungen nicht ausufernd und auf die wirklich schützenswerten Fälle begrenzt ist.

Daher schlägt der VKU zusätzliche begrenzende Kriterien vor, die im Ref-E bislang nicht vorgesehen sind.

Die Sonderregel sollte nur greifen, wenn gewährleistet ist, dass nicht nur eine kleine Gruppe privilegierter Personen, sondern eine Vielzahl von Bürgern beteiligt ist. Daher schlägt der VKU vor, dass die Mindestpersonenzahl erhöht werden sollte. Aus Sicht des VKU wäre es sinnvoll, die Mindestpersonenzahl von der Projektgröße abhängig zu machen. Bei der Projektierung einer einzelnen WEA kann es bei einer Mindestzahl von 10 Bürgern bleiben. Bei der Projektierung von zwei WEA sollten 20 Bürger beteiligt sein, bei drei WEA 30 Bürger, bei vier WEA 40 Bürger und bei fünf oder mehr WEA 50 Bürger.

Mit den Referentenentwurf (§ 3 Nr. 14 in Verbindung mit § 36f) werden Projekte bereits dann privilegiert, wenn sich zehn natürliche Personen zu einer Bürgerenergiegesellschaft zusammengefunden haben. Damit werden kleine Akteursgruppen bevorteilt, die einen Zugriff auf Grundbesitz haben.

Damit ist nicht sichergestellt, dass möglichst viele Menschen eine Beteiligungsmöglichkeit z. B. über eine aktive Bürgerenergiegenossenschaft erhalten. Eine breit gestreute Bürgerbeteiligung hält der VKU sowohl für die Akteursvielfalt in der zukünftigen Energielandschaft als auch zur Förderung der Akzeptanz für unverzichtbar.

§ 36g, Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land

Änderungsvorschlag des VKU:

1. Die Korrekturfaktoren sollten unterhalb der Standortgüte von 100 Prozent erhöht und bis zu einer Standortgüte von 60 Prozent ausdifferenziert werden. Oberhalb der Standortgüte von 100 Prozent sollten die Korrekturfaktoren abgesenkt werden. Die für die jeweiligen Standortgüten vorgeschlagenen Korrekturfaktoren sind der unten stehen-

den Grafik zu entnehmen.

2. Die Bundesregierung sollte den Auftrag erhalten, nach Ablauf des ersten Ausschreibungsjahres (Ende 2017) zu prüfen, ob sich die bis dahin erteilten Zuschläge gleichmäßig auf das Bundesgebiet verteilen. Sofern eine erhebliche Konzentration auf bestimmte Regionen festgestellt wird, sollten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung eines bundesweiten Windenergieausbaus geprüft werden.

Begründung:

Zu 1., Korrekturfaktoren

Der Ausbau der Windenergie an Land sollte grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet stattfinden, damit die inländischen Potenziale genutzt werden. Zudem dient es der Akteursvielfalt und damit dem Wettbewerb, wenn eine Vielzahl von Standortqualitäten im Ausschreibungsmodell wettbewerbsfähig darzustellen ist. Ein räumlich verteilter Zubau fördert darüber hinaus die Akzeptanz, da sowohl die positiven als auch die negativen

Effekte der Windkraft regional verteilt werden. Durch die EEG-Umlage werden jährlich rund 20 Mrd. Euro bundesweit umverteilt – mehr als doppelt so viel wie durch den Länderfinanzausgleich.

Ohne einen bundesweiten Zubau würden das Wachstum der erneuerbaren Energien und die damit verbundenen Wertschöpfungsvorteile für Kommunen, Handwerk und Windbranche fast nur noch in den Küstenregionen stattfinden (Wind Offshore, Wind Onshore).

Ein angemessener bundesweiter Windzubau sichert hingegen eine faire regionale Verteilung von Steuern und Wertschöpfung und damit die Akzeptanz der Energiewende. Gleichwohl sollten Standortvorteile nicht vollständig ausgeglichen werden. Es sollten Anreize erhalten bleiben, Windkraftanlagen an den windstärksten Standorten innerhalb einer Region zu errichten.

Eine Konzentration des Windenergieausbaus auf wenige Regionen würde auch zu einer hohen Gleichzeitigkeit der Windstromeinspeisung führen. Dies würde die Marktwertigkeit des Windstroms reduzieren (bis hin zu negativen Preisen).

Die Marktprämie, die sich aus der Differenz zwischen anzulegendem Wert und Marktwert errechnet, würde entsprechend steigen. Dieser Effekt würde sich erhöhend auf die EEG-Umlage auswirken. Demgegenüber reduziert ein bundesweiter Zubau die gleichzeitige Einspeisung (Portfolioeffekt) und erhöht die Marktwertigkeit des Windstroms. Dies wirkt sich entlastend auf die EEG-Umlage aus.

Nach Einschätzung des VKU werden die vom BMWi vorgeschlagenen Korrekturfaktoren dem Ziel eines bundesweiten Ausbaus nicht gerecht, da sie Windkraftanlagen an Standortgütern zwischen 60 und 80 Prozent deutlich benachteiligen und Standortgütern oberhalb von 110 Prozent deutlich bevorzugen.

Mitgliedsunternehmen des VKU haben Modellberechnungen anhand eines Musterwind-

parks mit 8 Windenergieanlagen durchgeführt. Es wurde ein Betrieb dieses Windparks an unterschiedlichen Standorten unter sonst gleichbleibenden Bedingungen simuliert².

Unter der Annahme, dass der Musterwindpark an allen Standorten die gleiche Mindestrendite in Höhe von angenommen 5,5 Prozent (bezogen auf das Gesamtkapital) erwirtschaften soll, wurde simuliert, welche Vergütungshöhen an den jeweiligen Standorten erforderlich sind, um die Mindestrendite zu erwirtschaften. Aus den Berechnungen ergibt sich, dass bei den Standortgütern im Bereich 60 – 90 Prozent der vom BMWi vorgeschlagene Höchstsatz wahrscheinlich nicht ausreicht, um die Mindestrendite zu erwirtschaften.

Insbesondere haben Standorte unterhalb von 70 Prozent sehr geringe Zuschlagswahrscheinlichkeiten, da die vom BMWi vorgeschlagenen Korrekturfaktoren im Bereich zwischen 60 und 70 Prozent nicht differenzieren. Dadurch wird vielen Windstandorten die Wettbewerbsfähigkeit entzogen.

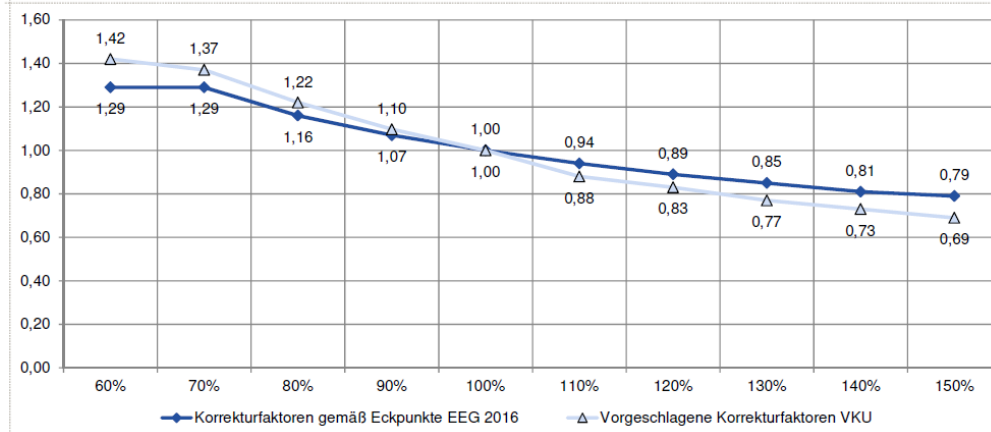
Der Zubau würde darum auf wenige Regionen in Deutschland konzentriert, mit den o. g. negativen Auswirkungen für Akteursvielfalt, Wettbewerb, Akzeptanz und Netzausbau. Nach Informationen des VKU handelt es sich um knapp die Hälfte aller geeigneten Standorte. Um den Ausbau der Windenergie an Land auf das gesamte Bundesgebiet zu verteilen, sollten daher die Korrekturfaktoren bis zu einer Untergrenze von 60 Prozent ausdifferenziert werden.

Eine weitere Simulation hat gezeigt, dass der Musterwindpark – unter der Annahme, dass er die an den jeweiligen Standorten geltenden Höchstsätze erhält- mit steigender Standortgüte steigende Renditen erwirtschaftet, und zwar in einem Ausmaß, das unter der Zielsetzung eines flächendeckenden Ausbaus der Windenergie unangemessen wirkt. So unterscheidet sich die Gesamtkapitalrendite zwischen einem 70-Prozent-Standort und einem 150-Prozent-Standort um 2,7 Prozentpunkte.

Um die Wettbewerbsbedingungen der Standortgütern unterhalb und oberhalb von 100 Prozent anzunähern, empfiehlt der VKU, die Korrekturfaktoren wie in der Grafik dargestellt anzupassen.

² Den Simulationen lagen im Wesentlichen die folgenden Annahmen zugrunde: Kostendegression bei Anlagenherstellern in Höhe von 3 Prozent; Pachtminderungen um 15 Prozent; Vorteile bei den Gesamtinvestitionskosten im flachen Offenland in Höhe von 150€ / kW an einer Standortgüte von 110 Prozent.

Vorgeschlagene Korrekturfaktoren im Ausschreibungsmodell zur Reduzierung der Benachteiligung mittlerer Windstandorte ggü. Starkwindstandorten



Zu 2., Monitoring und Nachsteuerungsmöglichkeiten

Der VKU ist zuversichtlich, dass sich der Ausbau der Windenergie mit den unter Ziffer 1. vorgeschlagenen Korrekturfaktoren gleichmäßig auf das Bundesgebiet verteilen wird.

Für alle Fälle sollte die Bundesregierung jedoch den Auftrag erhalten, nach Ablauf des ersten Ausschreibungsjahres (Ende 2017) zu prüfen, ob sich die bis dahin erteilten Zuschläge gleichmäßig auf das Bundesgebiet verteilen. Es sollte gesetzlich festgelegt werden, dass im Falle einer erheblichen Konzentration der Zuschläge auf bestimmte starke Regionen – auch angesichts der Auswirkungen auf die Netze – geprüft wird, durch welche Maßnahmen eine bundesweit geeignetere Verteilung des Windenergiezubaues gewährleistet werden kann.

§ 36h, Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land

Änderungsvorschlag des VKU:

Die Verlängerung der Realisierungsfrist, die gemäß § 36d Absatz 2 Ref-E möglich ist, wenn das Projekt beklagt wird, sollte nicht, wie in § 36h Ref-E vorgesehen, zur Verkürzung des Vergütungszeitraumes führen.

Begründung:

Sinn der Verlängerungsmöglichkeit ist es, die negativen Folgen von Klagen, deren Erfolgsaussichten gering sind, zu begrenzen. Wenn die Verlängerungsmöglichkeit jedoch zu einer entsprechenden Verkürzung des Vergütungszeitraumes führt, erweist sich die Verlängerungsmöglichkeit als „zweischneidiges Schwert“.

Projektierer werden auf diese Weise nicht effektiv davor geschützt, aufgrund unberech-

tiger Klagen und sich daraus ergebenden Projektverzögerungen Nachteile bei der EEG-Förderung zu erleiden. Wenn die Klage gegen ein Windprojekt eine Verkürzung des Vergütungszeitraumes zur Folge hat, ist dies eine Gelegenheit für Windkraftgegner, Projektierer von Windparks wirtschaftlich zu schädigen.

§ 37b, Höchstwert für Solaranlagen

Änderungsvorschlag des VKU:

Für die Höhe der Gebote sollte kein Höchstwert festgesetzt werden.

Begründung:

Die Festlegung eines Höchstwertes widerspricht dem Grundsatz, dass die Fördersätze wettbewerblich ermittelt werden sollen. Vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 36b.

Unterabschnitt 4, Ausschreibungen für Biomasseanlagen (§§ 39 – 39c)

Änderungsvorschläge des VKU:

1. Der VKU begrüßt, dass im EEG 2016 eine Verordnungsermächtigung für Biomasse-Ausschreibungen verankert werden soll und dass Bestandsanlagen an diesen Ausschreibungen teilnehmen dürfen.
2. Für die Förderung von Bestandsanlagen sollte die für Biomasse vorgesehene Ausschreibungsmenge (100 MW) um weitere 100 MW pro Jahr erweitert werden. Die besonderen Möglichkeiten zum bedarfsgerechten Einsatz von Biomasseanlagen sollten darin berücksichtigt werden.
3. Die Höhe des mit dem EEG 2012 eingeführten Maisdeckels (60 Prozent) sollte beibehalten und nicht auf 50 Prozent reduziert werden.
4. Für die Höhe der Gebote sollte kein Höchstwert festgesetzt werden.

Begründung:

Zu 1.

Angesichts des absehbaren Förderendes und der fehlenden wirtschaftlichen Perspektive auf eine Anschlussförderung werden bereits heute erforderliche Ersatzinvestitionen nicht mehr getätigt. Es droht die Gefahr, dass die bestehenden Biomasseanlagen nach Ablauf der Förderdauer außer Betrieb gehen, da ihre Brennstoffkosten über den am Strommarkt erzielbaren Erlösen liegen.

Angesichts des wachsenden Anteils dargebotsabhängiger Wind- und PV-Stromerzeugung leistet die Biomasse einen wichtigen Beitrag für die Flexibilisierung des Energieversorgungssystems. Der VKU spricht sich daher für die Sicherung des Anlagenbestandes aus.

Mit der Verordnungsermächtigung wird die Perspektive geschaffen, dass Biomasse-Anlagen nach Auslaufen der Förderung weiterbetrieben werden können. Dadurch kann verhindert werden, dass der Erneuerbare-Energien-Anteil in den 2020er Jahren durch die massenhafte Stilllegung von Biomasse-Anlagen abrupt sinkt.

Wenn darüber hinaus auch die Erweiterung von Bestandsanlagen über das Ausschreibungsmodell gefördert wird, könnte der Anteil an Strom aus Biomasse erhöht werden. Da Anlagenerweiterungen oftmals günstiger sind als der Neubau von Anlagen, wäre dies eine vergleichsweise kosteneffiziente Option für den weiteren Ausbau der Biomasseverstromung.

Die Einbeziehung von Bestandsanlagen, deren Förderdauer noch läuft, hat darüber hinaus den Vorteil einer kurzfristigen Entlastung der EEG-Umlage, sofern sich in den Ausschreibungen eine geringere Förderhöhe einstellt.

Zu 2.

Der geplante Zubaupfad von brutto 100 MW bedeutet bei dem zu erwartenden Rückbau von Anlagenleistung nach dem Auslaufen des Förderzeitraumes eine Reduzierung der Stromerzeugung aus Biomasse.

Dies kommt einem Verschenken von vorhandenem hohem Potenzial zur Systemintegration von dargebotsabhängigen erneuerbaren Energien (Wind, PV) gleich. Vor dem erklärten politischen Ziel einen Ausbaupfad zu generieren, müssen die 100 MW entweder Netto sein oder der Ausbaupfad auf 200 MW erhöht werden, um den gleichen Effekt zu erzielen.

Bioenergie ist, im Gegensatz zu den fluktuierenden Energien Wind und Sonne, in der Lage, aus sich heraus aufgrund von Steuerbarkeit und einer hohen Benutzungsstundenzahl Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu zählen auch Bestandsanlagen.

Jedoch scheiden Biomasseanlagen zukünftig verstärkt aus dem Markt aus, falls die Förderung ausläuft.

Im Bereich der Bioenergie gibt es Spielraum für eine bedarfs- und damit marktgerechtere Ausrichtung der Fahrweise und damit die Option, diese Markt- und Systemdienlichkeit modellhaft in die Ausschreibungen zu integrieren. Auch aus diesem Grund ist eine Erweiterung der Ausschreibungsmenge erforderlich.

Zu 3.

Der mit dem EEG 2012 eingeführte Maisdeckel hat sich als ein erfolgreiches Instrument zur Förderung der Biodiversität beim Biomasseanbau erwiesen.

Zu 4.

Die Festlegung eines Höchstwertes widerspricht dem Grundsatz, dass die Fördersätze wettbewerblich ermittelt werden sollen (vgl. auch die Begründung zu § 36b).

Hinzu kommt, dass die Orientierung des Höchstpreises für Bestandsanlagen an der

Durchschnittsvergütung der letzten fünf Jahre verkennt, dass die Einsatzstoffe neben Preisschwankungen auch einer tendenziellen Preissteigerung unterliegen. Auch die Personal- und Instandhaltungskosten unterliegen der Inflation. Die Bieter müssen die Möglichkeit haben, diese Faktoren in ihre Gebote einzupreisen.

§ 41 Absatz 3, Grubengas

Änderungsvorschlag des VKU:

Die Förderung bestehender Grubengasmotorenanlagen sollte auf heutigem Niveau bis zum Jahr 2035 verlängert werden.

Begründung:

Der VKU misst der energetischen Verwertung des aufsteigenden Grubengases in den ehemaligen Steinkohle-Bergbaurevieren eine hohe Bedeutung für Klimaschutz sowie für die Gefahrenabwehr zu, da die Explosionsgefahr stark gemindert wird und Methanemissionen ca. 21-mal so klimawirksam wie CO₂ sind. Zudem werden viele mit Grubengas betriebene Gasmotorenkraftwerke in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben und liefern einen Beitrag zur lokalen Wärmeversorgungssicherheit und Netzstabilität.

In den Jahren ab 2021 würde die EEG-Förderung der bestehenden Grubengasmotorenanlagen nach derzeitiger Rechtslage sukzessive auslaufen. Ohne geeignete Förderung würde die energetische Verwertung des Grubengases jedoch wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sein, während die stillgelegten Bergwerke bis zu ihrer endgültigen Flutung (z. B. im Saarland bis 2035 geplant) weiterhin Grubengas mit den entsprechenden Umweltfolgen emittieren würden.

§ 45, Geothermie

Änderungsvorschlag des VKU:

Der VKU lehnt die für Strom aus Geothermie ab 2018 vorgesehene Degression von 5 Prozent ab. Stattdessen sollte der anzulegende Wert von 25,20 Cent bis zu einem Netto-Zubau von 100 MW beibehalten werden. Ab Erreichen dieser Schwelle sollte die EEG-Vergütung pro 100 MW Nettoausbau um 1 Prozent reduziert werden.

Begründung:

Tiefengeothermieprojekte sind – ähnlich wie Windenergieanlagen auf See - Infrastrukturprojekte mit Realisierungszeiträumen von fünf bis sieben Jahren. Um Sicherheit für Investoren und einen planbaren Ausbau zu gewährleisten, ist eine am Ausbaupfad orientierte, langfristige Degressionsregelung notwendig. Die im EEG 2014 vorgesehene Degression von 5 Prozent ab 2018 verhindert den weiteren Ausbau der Geothermie. Sie ist eine unüberwindbare Hürde für neue Projekte und damit für potenzielle Investoren.

Teil 4

Ausgleichsmechanismus

§ 57, Ausgleich zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern

Änderungsvorschlag des VKU:

1. Die Abschlagszahlungen des Verteilnetzbetreibers an Anlagenbetreiber sollen zeitnah vom Übertragungsnetzbetreiber erstattet werden, damit beim Netzbetreiber keine Liquiditätsprobleme auftreten können.
2. Die geplante Regelung, wonach der Netzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet ist, Zahlungen, die im Einklang mit einer Entscheidung der Clearingstelle EEG geleistet wurden, trotz einer anders lautenden höchstrichterlichen Entscheidung nicht zurückzufordern, ist entbehrlich, wenn der enge Anlagenbegriff - wie vom VKU vorgeschlagen - nicht nur für alle Neuanlagen, sondern auch für alle Bestandsanlagen gilt.

Begründung:

Zu 1.

Der Anschlussnetzbetreiber muss nach aktueller Rechtslage spätestens am 15. Kalendertag des auf die Einspeisung folgenden Monats angemessene Abschläge an Anlagenbetreiber leisten (§ 19 Abs. 2 EEG 2014). Diese Regelung findet sich auch im Referentenentwurf unter § 26 Abs. 1.

Ein Teil der Übertragungsnetzbetreiber erstattet dem Verteilnetzbetreiber diese Abschlagszahlungen jedoch erst am 30. eines Kalendermonats, so dass beim Verteilnetzbetreiber Liquiditätsprobleme auftreten können. Es fehlt eine gesetzliche Zahlungsfrist im Verhältnis Übertragungsnetzbetreiber zum Verteilnetzbetreiber nach § 57 EEG 2014.

Das Ziel muss es sein, dass die Gutschrift des Übertragungsnetzbetreibers an den Verteilnetzbetreiber unmittelbar nach der Abschlagszahlung des Verteilnetzbetreibers an Anlagenbetreiber erfolgt.

Zu 2.

Vgl. die Begründung zu § 3 Nr. 1.

§ 60, EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Änderungsvorschlag des VKU:

Stromvertriebe, die ihrer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nicht rechtzeitig nachkommen, sollten Verzugszinsen nur bei schuldhaftem Verhalten zahlen müssen. Wenn die gezahlten Abschläge nicht mehr als 5 Prozent vom Endabrechnungsbetrag abweichen, sollte die widerlegliche Vermutung greifen, dass kein Verschulden des Stromver-

nungszyklus in Einklang steht.

Hinzu kommt, dass in gewissen Fällen die Umlagebefreiung durch einen kurzzeitig erforderlichen Bezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung entfallen kann. Als Beispiel sind die Revision der Erzeugungsanlage oder auch das Einspeisemanagement des Netzbetreibers zu nennen. Es wäre eine unangemessene Benachteiligung, wenn in diesen Fällen die Umlagebefreiung für ein ganzes Kalenderjahr entfallen würde.

§ 61a, Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage

Änderungsvorschlag des VKU:

1. Die EEG-Umlagebefreiung von Stromspeichern, die zur Eigenversorgung eingesetzt werden, sollte nicht pauschal voraussetzen, dass der entnommene Strom in Gänze umlagepflichtig ist. Wenn der Stromspeicher mit einer EEG-umlagebefreiten Anlage kombiniert ist, sollte die Einspeicherung umlagefrei sein, soweit der anteilig ausgespeicherte, nicht aus der privilegierten Anlage stammende Strom mit der EEG-Umlage belastet wird.
2. Eine Befreiung von der EEG-Umlage sollte auch für eine Mischnutzung ermöglicht werden, d. h. das Speichergas sollte nicht ausschließlich zur Rückverstromung eingesetzt werden müssen, um von der EEG-Umlage befreit zu werden, sondern auch anderen Anwendungen (Sektorkopplung) zugeführt werden können: Die Pflicht zur Zahlung der Umlage sollte auch bei einer Nutzung des Speichergases in anderen Sektoren (Wärme, Verkehr, Industrie) entfallen.
3. Wird Strom für die Förderung und die Weiterleitung von Trinkwasser genutzt und in diesem Zusammenhang ein Teil der Energie mithilfe von Turbinen zurückgewonnen (Rekuperation), fällt bislang zweimal die EEG-Umlage an: einmal für den Stromverbrauch der Pumpen und einmal für den Verbrauch des zurückgewonnenen Stroms. Diese Doppelbelastung des Wassertransports mit der EEG-Umlage muss vermieden werden.

Begründung:

Zu 1.

Nach § 61a Absatz 1 Nr. 2 Ref-E sind Stromspeicher, die zur Eigenversorgung eingesetzt werden, nur dann von der EEG-Umlage befreit, wenn der gesamte ausgespeicherte Strom mit der EEG-Umlage belastet wird. Dieses Kriterium ist nicht erfüllt, wenn der Stromspeicher in Kombination mit einer EEG-umlagebefreiten Anlage betrieben wird.

Es sind aber Fälle denkbar, in denen der Stromspeicher nicht ausschließlich mit Strom aus der umlagebefreiten Anlage, sondern zum Teil mit umlagepflichtigem Strom befüllt wird. In diesen Fällen sollte die Einspeicherung umlagefrei sein, soweit der anteilig ausgespeicherte, nicht aus der privilegierten Anlage stammende Strom mit der EEG-Umlage belastet wird. Andernfalls wäre es nicht wirtschaftlich, einen Stromspeicher mit einer privilegierten Anlage (z. B. Bestandsanlagen, Kleinstanlagen) zu kombinieren.

Zu 2.

Sektorkopplung kann den Anteil erneuerbarer Energien im Wärmemarkt, in der Mobilität und in der Industrie steigern und somit einen effizienten sowie kostengünstigen Beitrag zur Dekarbonisierung dieser Sektoren und dem Erreichen der Energiewende leisten.

Zu 3.

Um Energiekosten zu senken, Energieeffizienz herzustellen und damit einen Beitrag zum Ressourcenschutz zu liefern, werden in vielen Trinkwasserverteilungssystemen seit vielen Jahren Turbinen betrieben. Damit können rund 15 Prozent der Energie, die für das Hinaufpumpen des Wassers erforderlich sind, aus dem Wasser zurückgewonnen werden.

Aus Sicht des VKU handelt es sich um eine Doppelbelastung, wenn bei der Förderung und dem Transport von Trinkwasser, d. h. bei einem einheitlichen Vorgang, zweimal die EEG-Umlage gezahlt werden muss.

Durch die Doppelbelastung entstehen nicht nur Kosten, die auf den Wasser-Endverbraucher umgelegt werden, sondern es wird auch die Wirtschaftlichkeit vorhandener und gegebenenfalls künftig in Betrieb zu nehmender Turbinen beeinträchtigt.

Es entspricht einer verursachungsgerechten Verteilung der EEG-Umlage, den Anteil der zurückgewonnenen (EEG-umlagepflichtigen) Strommenge von der EEG-Umlagepflicht des Strombezugs abzuziehen. Damit würde lediglich der „Netto“-Strombezug mit der EEG-Umlage belastet. Die wiedergewonnene Energie würde dagegen nicht belastet.

Eine Doppelbelastung würde die Erschließung technisch vorhandener Rückgewinnungspotenziale, welche relativ einfach zu erreichen sind, in der gesamten Trinkwasserversorgung gefährden.

Hinzu kommt, dass es sich bei dem beschriebenen Vorgang um eine Zwischenspeicherung von Strom handelt, so dass die anteilige Umlagebefreiung auch im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Speichern geboten ist.

Teil 5

Transparenz

§ 74, Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Änderungsvorschlag des VKU:

Die Aufzählung der Ausnahmefälle in § 74 S. 3, 2. HS EEG, bei deren Vorliegen Eigenversorger nicht verpflichtet sind, dem Übertragungsnetzbetreiber die jeweils erzeugte und selbstverbrauchte Energiemenge mitzuteilen, ist unvollständig und sollte ergänzt werden. Auch für die bislang nicht erwähnten Fälle des Kraftwerkeigenverbrauchs nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG, der sog. Inselanlagen nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG und der Fälle, in denen

sich der Eigenversorger vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG, sollte ausdrücklich klargelegt werden, dass eine Pflicht zur Mitteilung der betreffenden Energiemengen nicht besteht.

Begründung:

Da bislang nur für die Ausnahmen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG sowie nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG festgestellt wird, dass eine Mitteilungspflicht an den zuständigen Netzbetreiber nicht besteht, könnte man im Sinne eines Umkehrschlusses zu dem Ergebnis kommen, dass für die nicht angeführten Ausnahmen nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 – 3 EEG eine entsprechende Mitteilungspflicht besteht. In der Praxis führt die Formulierung des § 74 S. 3 EEG zu Unsicherheit sowie zu zahlreichen nutzlosen, vermeintlichen Pflichtmeldungen.

Auch die Bundesnetzagentur weist in dem Leitfaden zur Eigenversorgung auf die problematische Formulierung des § 74 S. 3 EEG hin (S. 94):

„Doch auch im Falle einer vollständigen Umlagebefreiung aufgrund anderer Ausnahmen wie beispielsweise für Kraftwerkseigenverbrauch, Inselanlagen und vollständige EE-Eigenversorgung gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 EEG ist die Meldung der umlagefreien Eigenversorgungsmengen zur Ermittlung der umlagepflichtigen Jahresmengen nicht erforderlich. Der bei isolierter Betrachtung des § 74 S. 3 EEG naheliegende Umkehrschluss, dass in allen anderen, nicht ausdrücklich von der Meldepflicht ausgenommenen Fällen die Eigenversorgungs-Mengen unabhängig von einer EEG-Umlage-Befreiung mitzuteilen sind, überzeugt weder sachlich noch rechtlich.“

In diesem Sinne bittet der VKU um eine praxisgerechte Klarstellung.

Teile 5 bis 7

Der VKU hat zu den Vorschriften in den Teilen 5 bis 7 keine Änderungsvorschläge.

Grünstromkennzeichnung

Zu den angekündigten Regelungen zur Umsetzung der regionalen Grünstromkennzeichnung gibt der VKU auf Basis der Eckpunkte des Bundeswirtschaftsministeriums „Regionale Grünstromkennzeichnung“ vom 11.03.2016 die folgende Stellungnahme ab:

Der VKU unterstützt den Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums für eine Grünstromkennzeichnung unter der Maßgabe der folgenden Änderungen:

Auf das Erfordernis eines regionalen Zusammenhangs von Stromerzeugung und Stromverbrauch sollte verzichtet werden.

Das Recht, Strom aus EEG-geförderten Anlagen zur Stromkennzeichnung einzusetzen, sollte denjenigen EVU vorbehalten sein, die von den Betreibern der jeweiligen Anlagen hiermit beauftragt wurden.

Begründung:

Seit der letzten EEG-Reform 2014 setzt sich der VKU intensiv dafür ein, dass EVU die Möglichkeit erhalten, EEG-Strom – insbesondere solchen aus eigenen Anlagen – als Grünstrom an ihre Kunden zu liefern.

Im April 2015 hat der VKU einen Modellvorschlag entwickelt, der darauf abzielt, den EEG-Stromanteil im Strommix des Endkunden bei Bedarf mit Strom aus ganz konkreten EEG-Anlagen „auszufüllen“. Hierfür könnte eine spezielle Form von Herkunftsnachweisen entwickelt werden. Die administrative Durchführung könnte beim Herkunftsnachweisregister (HKNR) angesiedelt sein.

Der VKU begrüßt, dass das Bundeswirtschaftsministerium zumindest die Grundzüge dieses Modellansatzes aufgegriffen und mit den Eckpunkten vom 11.03.2016 einen Vorschlag für eine Kennzeichnung von EEG-Strom vorgelegt hat.

Viele Aspekte dieses Vorschlags unterstützt der VKU, insbesondere dass kein neues Vermarktungssystem geschaffen werden soll, sondern die Möglichkeiten der Stromkennzeichnung kostenneutral erweitert werden sollen. Auch die Ausstellung und Verwaltung der Nachweise über das Herkunftsnachweisregister unterstützt der VKU. Das Herkunftsnachweissystem hat sich in der Praxis als zuverlässiger Mechanismus bewährt, um die Herkunft von Strom aus erneuerbaren Energien transparent zu machen und jeden Missbrauch auf diesem Gebiet auszuschließen.

Zwei Ausgestaltungselemente des BMWi-Vorschlags kann der VKU jedoch nicht mittragen.

Regionalität

Problematisch ist aus VKU-Sicht, dass die Kennzeichnungsmöglichkeit auf Konstellationen, in denen sich Anlage und Kunde in derselben Region befinden, beschränkt sein soll. Es wäre also nicht möglich, einen Kunden in Region X mit EEG-Strom aus Region Y zu beliefern, selbst wenn der Kunde dies gerne möchte.

Sicherlich betreiben viele Stadtwerke EEG-Anlagen innerhalb ihres Versorgungsgebietes oder in unmittelbarer Nähe.

Es kann aber auch Gründe geben, weshalb ein Energieversorger EEG-Anlagen nicht im eigenen Versorgungsgebiet errichtet, sondern auf andere Regionen ausweicht: z.B. weil vor Ort keine guten Windstandorte verfügbar sind, sei es aufgrund geografischer oder gesetzgeberischer Restriktionen (z. B. Nähe zu Naturschutzgebieten oder Flughäfen). Ebenso ist denkbar, dass sich Kunden mit räumlich entfernten EEG-Anlagen identifizieren, z.B. aus Verbundenheit mit einer bestimmten Region oder einem bestimmten Stadtwerk. Daher sollten alle Kunden in Deutschland die Möglichkeit haben, mit EEG-

Strom aus beliebigen Regionen beliefert zu werden.

Engagiert sich ein EVU überregional für den Ausbau der Windkraft, sollte es den selbst erzeugten EEG-Strom genauso vermarkten dürfen wie ein Unternehmen, das regional investiert.

Daher empfiehlt der VKU, dass im Kennzeichnungssystem beides möglich sein sollte: sowohl die regionale als auch die überregionale Belieferung mit EEG-Strom.

Aus den genannten Gründen bevorzugt der VKU den Terminus „EEG-Nachweis“ anstelle von „Regionalnachweis“.

Kopplung der Nachweise an die Stromlieferkette

Der VKU unterstützt die Zielsetzung, dass die Grünstromkennzeichnung glaubwürdig sein soll. Aus Sicht des VKU setzt dies zwingend voraus, dass Stromvertriebe Kunden nur dann mit EEG-gefördertem Grünstrom beliefern dürfen, wenn die Betreiber der Anlagen dem ausdrücklich zugestimmt haben. Insbesondere sollten die Anlagenbetreiber entscheiden dürfen, welchem EVU sie die Verwendung der Nachweise gestatten. Sie sollten nicht gezwungen werden, den Nachweis immer dem Direktvermarkter zur Verfügung zu stellen.

Wenn, wie im Eckpunktepapier vorgeschlagen, die „Regionalnachweise“ automatisch dem Direktvermarkter zugeordnet werden, der den Strom aus der jeweiligen Anlage vermarktet, werden die in Deutschland tätigen Direktvermarkter analog zu ihren jeweiligen Vermarktungspools auch die dazu gehörigen „Regionalnachweise“ erwerben.

Da infolge des teilweise ruinösen Wettbewerbs im Segment der Direktvermarktung (Anlagenbetreiber an guten Standorten zahlen Direktvermarktungsunternehmen mittlerweile negative Entgelte) die Marktkonzentration immer weiter zunimmt, wird die Masse der „Regionalnachweise“ von wenigen Unternehmen kontrolliert werden.

Wenige Direktvermarkter werden also flächendeckend Endkunden mit „Regionalstrom“ versorgen, entweder über eigens zu diesem Zweck gegründete Vertriebsgesellschaften oder über Vertriebe, mit denen sie zusammenarbeiten, das heißt, sie werden das Regionalstromgeschäft auch auf der Ebene der Endkundenbelieferung kontrollieren.

Dies kann sogar dazu führen, dass EEG-Strom, der von Stadtwerken erzeugt, aber von Direktvermarktungsunternehmen vermarktet wird, von dem jeweiligen Stadtwerk nicht als „Regionalstrom“ vermarktet werden darf, wenn sich der Direktvermarkter entscheidet, den EEG-Strom selbst oder über einen anderen Lieferanten, der in der jeweiligen Region Endkunden beliefert, zu vermarkten.

Nur wenn ein EVU ausdrücklich von einem Anlagenbetreiber beauftragt wurde, Strom aus der entsprechenden Anlage zur Stromkennzeichnung einzusetzen, ist die Grünstromkennzeichnung aus Kundensicht glaubwürdig. Unter dieser Voraussetzung weiß der Kunde, dass er den EE-Ausbau zumindest indirekt unterstützt. Ohne eine solche direkte Beziehung zwischen EEG-Anlage und EVU wird dem Kunden ein ökologischer Mehrwert suggeriert, der so nicht existiert.

WindSeeG

§ 17, Ausschreibungsvolumen

Änderungsvorschlag des VKU:

Anhebung der durchschnittlichen Ausschreibungsmenge auf 800 MW.

Begründung:

Aus Kostengründen fand in der Vergangenheit eine „Standardisierung“ der Konverterkapazität auf 900 MW statt. Ausschreibungen für Windparks unterhalb dieser Menge sind ineffizient.

Deshalb sollte die Ausschreibungsmenge zumindest auf die durchschnittliche Größe zweier Offshore-Windparks, also 800 MW, angehoben werden.

§ 24 Abs. 2, Rechtsfolgen des Zuschlags

Änderungsvorschlag des VKU:

Der Betreiber eines OWP muss die Möglichkeit erhalten, den Windpark nach Ablauf der Förderdauer, d. h. ohne Förderung, weiterbetreiben zu dürfen. Diese Regelung ist auch für bereits am Netz befindliche Anlagen anzuwenden.

Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 2, Satz 2 WindSeeG-Ref kann die bezuschlagte Fläche – nach Ende des Anspruchs auf die Marktprämie – erneut ausgeschrieben werden.

Dies bedeutet, dass der bisherige Betreiber des OWP die Anlagen, die er errichtet, finanziert und betrieben hat, soweit diese noch funktionsfähig sind, möglicherweise an einen neuen erfolgreichen Bieter abtreten müsste.

Dies lehnt der VKU ab. Stattdessen muss der Betreiber die Möglichkeit haben, den Windpark nach Ablauf der Förderdauer zu Marktbedingungen, d. h. ohne Förderung, (für mindestens zehn Jahre) weiterbetreiben zu dürfen. Diese Regelung sollte auch für bereits am Netz befindliche Parks greifen.

Eine solche Regelung ist volkswirtschaftlich effizienter und wirkt sich potentiell senkend auf die EEG-Umlage aus. Durch die vorgesehene Regelung besteht zudem die Gefahr, dass der alte/anfängliche Betreiber zurückhaltender hinsichtlich Wartungsarbeiten sein könnte, da er befürchten muss, sein Projekt abgeben zu müssen. Dies wirkt sich negativ auf die Lebensdauer der Windenergieanlage (WEA) aus.

§ 32, Sicherheit

Änderungsvorschlag des VKU:

Die im Ref-E vorgesehene Höhe der bei Gebotsabgabe zu leistenden Sicherheit sollte deutlich reduziert werden. Sie sollte sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro und nicht mit 350 Euro pro Kilowatt installierter Leistung bestimmen.

Begründung:

Für kommunale Akteure wirkt die im Gesetzentwurf vorgesehene Sicherheitsleistung in Höhe von 350 Euro je Kilowattstunde prohibitiv. Sie bewegt sich auch weit jenseits international üblicher Standards, die 50 Euro bis 100 Euro pro Kilowattstunde betragen.

Da kein Grund dafür ersichtlich ist, warum Unternehmen, die in Deutschland Offshore-Windparks bauen wollen, weniger zuverlässig sein sollten als Unternehmen, die in anderen Ländern in Offshore-Windparks investieren, ist auch die Sicherheitsleistung den international üblichen Standards anzupassen.

Änderung § 17e EnWG im Zuge des WindSeeG

Änderungsvorschlag des VKU:

Im Gesetzentwurf muss klargestellt werden, dass Grundlage eines Entschädigungsanspruchs bei verspätetem Netzanschluss die gesetzliche Vergütung (19,4 ct/kWh im EEG 2014) ist. Die rückwirkende Absenkung des Vergütungsanspruchs um eine fiktive Managementprämie in Höhe von 0,4 ct/kWh ist nicht zulässig.

Begründung:

Der Gesetzgeber plant mit der Änderung des § 17e EnWG eine Klarstellung, dass bei einem Entschädigungsanspruch bei verspätetem Netzanschluss von der Grundvergütung 19,4 ct/kWh nun 0,4 ct/kWh abzuziehen sind.

Während im EEG 2012 die Vergütung und die Managementprämie separat ausgewiesen wurden, ist mit dem EEG die gesonderte Managementprämie entfallen. Der Entschädigungsanspruch ist dementsprechend auf Basis der Vergütung in Höhe von 19,4 ct/kWh zu berechnen.

Eine rückwirkende „Klarstellung“ ist nicht akzeptabel. Der Abzug von 0,4 ct/kWh kann dementsprechend erst mit Inkrafttreten der Novellierung Rechtskraft erlangen.